

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 18.07.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

113.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen	216
114.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig	217
115.	Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig	218
116.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung	219
117.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Königslutter am Elm	240
118.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2008	244

B. Nichtamtlicher Teil

113.

**Bekanntmachung der
Satzung
der Stadt Königslutter am Elm über die Festlegung
der Schulbezirke für die Grundschulen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen

§ 1

Es werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk 1: Grundschule Königslutter ohne Außenstellen

Kernstadt Königslutter am Elm für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und die Ortschaften des Schulbezirks 2 für die Jahrgangsstufen 3 und 4.

Schulbezirk 2: Grundschule Königslutter, Außenstelle Rottorf

Ortschaften Groß Steinum, Lelm, Rottorf, Schickelsheim und Sunstedt für die Jahrgangsstufen 1 und 2.

Schulbezirk 3: Grundschule Königslutter, Außenstelle Lauingen

Ortschaften Bornum und Lauingen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Schulbezirk 4: Grundschule Hasenwinkel Neindorf

Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Glentorf, Klein Steimke, Ochsendorf, Rhode, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau, Uhry und die Ortschaften Almke und Neindorf der Stadt Wolfsburg für die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Die Satzung vom 02.05.1996 wird mit Ablauf des 31.07.2008 aufgehoben.

Königslutter am Elm, 08.07.2008

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

**114. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes für das
kommunale Kreditwesen in Braunschweig**

Die Verbandsversammlung hat am 10.06.2008 die Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 01.08.2008 bis 11.08.2008 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 11.07.2008

gez. Röhmnn

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 28 vom 18.07.2008

115. Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig am 10.06.2008 einstimmig beschlossen hat, den Zweckverband mit Ablauf des 30. Juni 2008 aufzulösen.

Wolfenbüttel, 11.07.2008

gez. Röhmann

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 28 vom 18.07.2008

116. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. 2006, 473) i.V.m. den § 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.07.2007 (Nieders. GVBl. 2007, 345) und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. 2007, 41) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben,
 - d) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagenals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.
- (9) Sachkundige im Sinne dieser Satzung sind die Entwurfsverfasser nach § 58 Abs. 3 NBauO, Meister des Installateur – und Heizungsbauerhandwerks und Meister des Maurerhandwerks. Die Stadt kann weitere Personen als Sachkundige anerkennen.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder befestigt ist oder mit der Bebauung oder der Befestigung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 Satz 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Benutzungsrecht – Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers aufgrund von § 4 Abs. 1 an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen.
- (3) Die Stadt kann weiteren Grundstückseigentümern die Nutzung der zentralen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.

Soweit ein Anschluss an die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt wird, unterliegt das jeweilige Grundstück den abwasserrechtlichen Regelungen der Stadt Königslutter am Elm (u.a. diese Satzung, Abwasserbeitragsatzung, Abwassergebührensatzung).

Die Gestattung kann widerrufen werden, wenn öffentliche Belange, z.B. der Zustand des Kanalnetzes, es erfordern. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Die Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b) für die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern, oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
 - c) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die gewerbliche oder andere nicht häusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
 - e) für die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder aus Feuerungsanlagen,
 - f) für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 und § 8a - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb dreier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.
- (9) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Entwässerungsantrag muss durch einen Sachkundigen entworfen werden.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen vom Antragsteller und Entwurfsverfasser unterschrieben werden.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Bemessung der Anlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Für die dezentrale Anlage gilt § 13.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit nicht eine Anordnung nach § 8a Abs. 6 erteilt wurde. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.
Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (7) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 8 a

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtend Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinische Instituten;
 - Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. 1 5. 1714)- insbesondere § 47 Abs. 4- entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss oder den Anschluss über ein fremdes Grundstück zulassen. Eine Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich gesichert haben. Soweit ein Grundstück einen eigenen Anschluss hat, reicht es aus, wenn der Grundstückseigentümer des jeweiligen fremden Grundstücks schriftlich sein Einverständnis erklärt.
- (3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer unter Aufsicht eines Sachkundigen nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Anlage wird über einen Revisionsschacht geschaffen, der an der Grundstücksgrenze mit offenem Gerinne und einer lichten Weite von 1 m herzustellen ist. Die Abdeckung des Revisionsschachtes ist mit Rahmen und Deckel auszuführen.

Soweit die ordnungsgemäße Revision gewährleistet ist, gelten

- bis zu einer Tiefe von 2,50 m Schächte mit einer lichten Weite zwischen 60 cm und 1 m
- bis zu einer Tiefe zwischen 2,50 m und 3 m Schächte mit einer lichten Weite zwischen 80 cm und 1 m

nicht allein aufgrund ihres Durchmessers als Mangel im Sinne des Abs. 8 und können kein Anpassungsverlangen gem. Abs. 9 auslösen.

- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Revisionsschacht und die Grundleitung vom Anschlusskanal zum Revisionsschacht durch sie zu errichten sind. Die entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Regelungen für die Erstattung von Kosten für zusätzliche Hausanschlüsse (§ 5 Abs. 4 Abwasserbeitragsatzung) entsprechend.

Im Falle einer Anordnung ist mit dem Bauherren –soweit vorhanden- eine Abstimmung vorzunehmen.

- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen zu erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachkundiger bestätigt hat, dass die Ausführung entsprechend den Antragsunterlagen, dem städtischen Satzungsrecht und dem öffentlichen Baurecht erfolgt ist. Mit der Bestätigung ist ein vom Sachkundigen erstellter Bestandsplan vorzulegen.

Die Ausführungsbestätigung des Sachkundigen befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (6) Die Ausführungsbestätigung des Sachkundigen ist der Stadt unverzüglich nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Wird sie trotz Aufforderung durch die Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt und erfolgt daraufhin eine Anordnung nach Abs. 7, hat der Grundstückseigentümer die gegenüber den anfallenden Verwaltungsgebühren erhöhten Aufwendungen der Stadt zu erstatten.
- (7) Die Stadt kann anordnen, dass statt oder zusätzlich zu der Ausführungsbestätigung des Sachkundigen eine Abnahme durch die Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten erfolgen muss. In diesem Fall darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Auf Verlangen ist ein Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Die Mängelbeseitigung ist durch den Grundstückseigentümer unverzüglich nach Mängelbeseitigung, spätestens am Tag des Ablaufs einer gesetzten Frist, mittels Ausführungsbestätigung eines Sachkundigen nachzuweisen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

- (3) Die Stadt kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die Durchsetzung der Forderung nach Abs. 2 verzichten, soweit der Grundstückseigentümer die Stadt, ihre Mitarbeiter und den Sachkundigen von jeglicher Haftung für Rückstauschäden freistellt. Der Antrag kann insbesondere abgewiesen werden, wenn das städtische Kanalsystem im Bereich der Hausanschlüsse besonders rückstaugefährdet ist.
- (4) Die Erklärung über den Verzicht auf die Durchsetzung der Forderung gemäß Abs. 3 ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/ entschlammt werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis bzw. Anzeige (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Fäkalschlammmentsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammmentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seinem Grundstück zu schließen und die Durchführung durch einen Sachkundigen gegenüber der Stadt zu bestätigen.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen der Satzung die Erhöhung bzw. den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe (AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten;
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVg) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) ein Zwangsgeld bis zu € 50.000,-- angedroht und festgesetzt werden.
- Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;

2. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 Abs. 7 ohne Einverständnis der Stadt vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 8, 8a 13 Abs. 3 und 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 8 Abs. 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
 8. § 9 Abs. 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
 9. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon in Betrieb nimmt, bevor die Ausführungsbestätigung des Sachkundigen eingereicht wurde und/oder die Abnahme durch die Stadt erfolgt ist;
 10. § 10 Abs. 6 bzw. § 10 Abs. 8 die Ausführungsbestätigung des Sachkundigen nicht unverzüglich vorlegt,
 11. § 10 Abs. 8 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 12. § 11 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
 13. § 11 Abs. 2 nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
 14. § 11 Abs. 3 nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 15. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 16. § 13 Abs. 6 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
 17. § 15 Abs. 2 seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
 18. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Soweit Schächte während der Geltungsdauer des § 10 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.03.1997 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27.05.1999 ordnungsgemäß mit einer lichten Weite zwischen 40cm und 60 cm errichtet wurden, so ist ein ggf. erforderliches Anpassungsverlangen der Stadt nach § 10 Abs. 9 frühestens 25 Jahre nach Errichtung (Datum der Bestätigung des Sachkundigen) möglich.

§ 27

Hinweis auf DIN-Normen und Verwahrung

- (1) Die in dieser Satzung vorgenommenen Verweise auf DIN-Normen beziehen sich auf folgende Ausgaben:

DIN 1986-100	- Entwässerungsanlagen für Gebäude und - Grundstücke	Ausgabe Mai 2008
DIN 4261	- Kleinkläranlagen	Ausgabe Dez. 2002
DIN 18300	- Erdarbeiten	Ausgabe Dez. 2002
DIN EN 752	- Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden	Ausgabe April 2008
DIN EN 12056	- Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden	Ausgabe Jan. 2001

Die Texte der jeweiligen DIN-Normen können bezogen werden bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin-Köln

- (2) Die in Abs. 1 genannten DIN-Normen sind bei der Stadt – Abwasserbeseitigungsbetrieb technische Abteilung- vorhanden und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 28

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.1997 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 14.06.2001 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 15.07.2008

gez. Lippelt

(L.S.)

Bürgermeister

Anhang 1

1	Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Jan. 1984
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485-H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407— F9	Mai 1991

5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961- E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233- E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 11 DIN 38406 – 16 DIN EN ISO 11885 – E 22 DIN 38406 – E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969- D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3- E 19 DIN EN 180 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN 38405-D 32	Nov. 1996 Mai 2000

			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 - E23	Okt.1983 Sept. 1997 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Febr. 1981
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304- 2- D20	Juli 1985 Nov. 1996
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304-2 - D 20 DIN EN ISO 13395- D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885- E22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)"(17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V38408-G24	Aug.1987

117. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 03.07.2008 für das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ruhestörender Lärm
- § 3 Schutz der Grünanlagen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Hausnummern
- § 6 Belästigung der Allgemeinheit
- § 7 Nutzung von Kinderspielplätzen
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschl. ihrer Bestandteile im Sinne des Nieders. Straßengesetzes (§ 2 NStrG).
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind,
 - a) Parks und Grünflächen
 - b) Friedhöfe
 - c) Gedenkplätze
 - d) Kinderspielplätze

§ 2

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
 - 13 - 15 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20 - 22 Uhr (Abendruhe)
 - 22 - 07 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind mit starken Geräuschen verbundene Arbeiten im Freien verboten.

- (3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen land- und forstwirtschaftlicher Art, die unerlässlichen Tätigkeiten von Gewerbebetrieben sowie Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2.

§ 3

Schutz der Grünanlagen

In den Grünanlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. In Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.
- (3) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist auf öffentlichen Straßen und in Grünanlagen verboten.

§ 5

Hausnummern

- (1) Bebaute Grundstücke sind von Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten mit der von der Stadt Königslutter am Elm erteilten Hausnummer zu versehen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen. Sie muss stets leserlich, in ordnungsgemäßem Zustand und in ihrer Gestaltung als Hausnummer erkennbar sein.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich erkennbar sein und aus arabischen Ziffern bestehen; Buchstabenzusätze sind in lateinischer Schrift auszuführen.
- (3) Die Hausnummer ist am Haus auf der der Straße zugewandten Seite anzubringen. Sollten Vorgärten oder Zuwegungen die freie Sicht von der Straße auf das Haus versperren oder einschränken, muss an geeigneter Stelle eine zusätzliche entsprechend sichtbare Hausnummer angebracht werden.
- (4) Bei Umnummerierungen ist das bisherige Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar bleibt.

§ 6

Belästigung der Allgemeinheit

Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in Grünanlagen ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

§ 7

Nutzung von Kinderspielplätzen

- (1) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.
- (2) Im Übrigen ist den Anordnungen und Verboten, die auf dem Spielplatz vorhandenen Beschilderungen, Folge zu leisten.

§ 8

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Königslutter am Elm Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 2 – 7 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen sowie auf Widerruf erteilt werden. Sie ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten nach §§ 2 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahme nach § 8 zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Königslutter am Elm vom 15.5.1989 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.12.2001 (Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2018.

Königslutter am Elm, den 14.07.2008

gez. Lippelt

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 28 vom 18.07.2008

118.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 8 des Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG vom 19. Februar 2004 (Nd.s GVbl. S. 63) hat der Kindergartenzweckverband Nord-Elm in seiner Verbandsversammlung am 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird **festgesetzt**

im Ergebnisaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge
ordentlichen Aufwendungen

269.700,00 €

269.700,00 €

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

269.700,00 €

269.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 163.300 € festgesetzt.
Sie ist von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der
Verbandsordnung wie folgt aufzubringen.

Gemeinde Frellstedt 61.600 €

Gemeinde Rábke 34.800 €

Gemeinde Warberg 66.900 €

§ 5

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis
zu einem Betrag im Einzelfall von **250 €**.

Süplingen, 18.12.2007

gez. Schrecken
Geschäftsführerin

gez. Angerstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom **24.07.2008** bis **25.07.2008** und vom **28.07.2008** bis **01.08.2008** während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 9 Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus (§ 86 (2) Satz 3 Nieders. Gemeindeordnung)

Warberg, **18.07.2008**

gez. Schrecken
Geschäftsführerin

(L.S.)

ABl.-Nr. 28 vom 18.07.2008

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian